

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2009

Herausgegeben in Hildesheim am 15. April 2009

Nr. 15

Inhalt	Seite
18.03.2009 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2009	280
19.03.2009 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2009	282
23.03.2009 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2009	285
30.03.2009 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2009	287
31.03.2009 - 1. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Zulassung weiterer Verkaufswaren für den Wochenmarktverkehr vom 25. September 2006, Stadt Hildesheim	289
01.04.2009 - Satzung des Landkreises Hildesheim über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen vom 01. April 2009	290
14.04.2009 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Hildesheim	293
14.04.2009 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sportplatz“, Ortschaft Lühnde, Gemeinde Algermissen	294

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

**Bekanntmachung der
I. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde F r e d e n (Leine) für das
Haushaltsjahr 2 0 0 9**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473) hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 18. März 2009 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	3.403.400	3.403.400
die Ausgaben	0	0	7.109.000	7.109.000
Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	197.500	0	409.000	606.500
die Ausgaben	197.500	0	409.000	606.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Freden (Leine), den 18. März 2009

Der Samtgemeindebürgermeister

(Wecke)



I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2009 der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung des Gesetzes vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 19. März 2009 folgende I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Jahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen bleiben unverändert bei.....	35.649.800,00 €
die Ausgaben bleiben unverändert bei.....	35.649.800,00 €

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen erhöht um.....	1.675.000,00 €
und damit der Gesamtbetrag der Einnahmen gegenüber von bisher	11.129.400,00 €
nunmehr festgesetzt auf	12.804.400,00 €
die Ausgaben erhöht um.....	1.675.000,00 €
und damit der Gesamtbetrag der Ausgaben gegenüber von bisher	11.129.400,00 €
nunmehr festgesetzt auf	12.804.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 6.079.800,00 € wird erhöht um 376.000,00 € auf nunmehr

6.455.800,00 €



§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

5.464.000,00 €

wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, bleibt unverändert bei

5.940.000,00 €

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

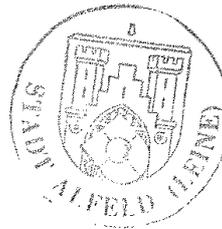
§ 6

Die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, wird nicht geändert.

Mehrausgaben bei internen Leistungsverrechnungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

Alfeld (Leine), 19. März 2009

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 7.4.2009 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 87 Abs.1 NGO

vom 16.4.2009 bis 24.4.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Bürohaus der Stadtverwaltung Alfeld (Leine), Holzer Str. 33, Zimmer 12, Alfeld (Leine)

öffentlich aus.

Alfeld (Leine), 14.4.2009

Ort, Datum

**Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister**

I. Nachtragsatzung und Bekanntmachung
zur Haushaltssatzung
der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 23. März 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

Mit dem Nachtragsplan werden	§ 1		
	erhöht um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	
	€	€	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	0	12.707.500	12.707.500
die Ausgaben	0	12.707.500	12.707.500
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	4.575.300	4.375.800	8.951.100
die Ausgaben	4.575.300	4.375.800	8.951.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 1.038.300 € um 938.000 € erhöht und auf nunmehr 1.976.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Giesen, den 23. März 2009

Gemeinde Giesen

(Lücke)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 8.4.2009 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 16.4.2009 bis 24.4.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in

der Gemeindeverwaltung Giesen, 31180 Giesen, Rathausstraße 27, Kämmerei, Zimmer-Nr. 1.16

öffentlich aus.

Giesen, 14.4.2009

Ort, Datum

**Gemeinde Giesen
Der Bürgermeister**

**1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat
der Gemeinde Algermissen in der Sitzung am 30. März 2009 folgende
1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag	
	um	um	des Haushaltsplanes einschl. des Nachtragshaushaltsplanes gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	7.728.800	7.728.800
die Ausgaben	0	0	7.728.800	7.728.800
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	653.000	0	1.348.100	2.001.100
die Ausgaben	653.000	0	1.348.100	2.001.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, wird nicht geändert.

Algermissen, den 30. März 2009


Bürgermeister
Moegerle



2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 16.4.2009 bis 24.4.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Algermissen, Marktstraße 7, Zimmer-Nr. 5, 31191 Al-
germissen**

öffentlich aus.

Algermissen, den 14.4.2009

Ort, Datum

Gemeinde Algermissen

Der Bürgermeister

1. Verordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung über die Zulassung weiterer Verkaufswaren für
den Wochenmarktverkehr vom 25.09.2006

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 31. August 1977 (Nds. GVBl. S. 466) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 23. März 2009 folgende 1. Änderungsverordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Rechtsverordnung über die Zulassung weiterer Verkaufswaren für den Wochenmarktverkehr wird wie folgt geändert:

Die Worte „im Wochenmarktverkehr“ werden durch die Worte „auf dem Neustädter Markt und dem Moritzberger Markt“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hildesheim, den 31.03.2009

gez. Kurt Machens
Oberbürgermeister

**Satzung
des Landkreises Hildesheim
über die Erhebung von Gebühren
für Sondernutzungen an Kreisstraßen
vom 01. April 2009**

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 18. Oktober 1977 (Nieders. GVBl. S. 522) und des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. S. 359), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 23.03.2009 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührentatbestand**

Für den Gebrauch der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 1 8 Abs. 1 NStrG) werden Gebühren erhoben. Zufahrten und Zugänge zu Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten gelten ebenfalls als Sondernutzung, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll (§ 20 Abs. 2 NStrG).

**§ 2
Gebührenbemessung**

(1) Die Gebühren werden nach dem anliegenden Tarif erhoben; Sondernutzungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben gebührenfrei.

(2) Bei Sondernutzungen, deren Ausübung bis zu einem Vierteljahr befristet ist, wird ein Viertel, bei länger befristeten Sondernutzungen wird für jedes angefangene Vierteljahr je ein Viertel der nach dem Gebührentarif errechneten Jahresgebühr erhoben.

(3) Die Pflicht des Erlaubnisnehmers zum Kostensatz und zur ordnungsgemäßen Errichtung und Unterhaltung von Anlagen, die mit der Sondernutzung verbunden sind (§ 18 Abs. 4 NStrG), bleibt unberührt.

**§ 3
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) der Antragsteller,
- b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat,
- c) natürliche oder juristische Personen, die unerlaubt eine Sondernutzung ausüben.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Steht eine Sondernutzung mit einem Anliegergrundstück in unmittelbarer Verbindung, so haftet auch der Grundstückseigentümer, wenn die Gebühr vom Schuldner nach Abs. 1 nicht erlangt werden kann.

**§ 4
Entstehung der Gebührenschild -**

03 / 2001

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
- b) für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils am 1. Januar;
- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils am 1. Januar; aufgrund bisheriger Regelungen gezahlte Beträge sind anzurechnen;
- d) für unerlaubte Sondernutzung mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Für die nachfolgenden Jahre wird die Gebühr am 1. Februar fällig.

**§ 5
Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

**§ 6
Stundung, Herabsetzung und Erlaß**

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann der Landkreis Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, den 1. April 2009

Landkreis Hildesheim

Wegner
Landrat

Anlage zu § 1

Gebührentarif zur Satzung des Landkreises Hildesheim über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen ab 01.04.2009

Vorbemerkung:

Die angegebenen Beträge sind, soweit nichts anderes vermerkt ist, Jahresbeträge.

	<u>Gebühr</u> <u>EURO</u>
1. <u>Zufahrten und Zugänge außerhalb der Ortsdurchfahrten</u> (§ 20 Abs. 2 NStrG)	
1.1 von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit	30,68
1.2 von Gärtnereien sowie Gartenbau- und Baumschulbetrieben, nicht jedoch von sonstigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	46,02
1.3 von gewerblich und freiberuflich genutzten Grundstücken (ausgenommen solche mit Anlagen der öffentlichen Versorgung), z. B. Industrierwerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen zu Straßen mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) nach der letzten vor der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durchgeführten Straßenverkehrszählung - je nach Art und Intensität der Benutzung -	61,36 bis 1.043,04
2. <u>Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</u>	
2.1 Leitungen aller Art mit Zubehör (Über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen. Ausgenommen sind Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen und sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse, z. B. Fernleitungen für Mineralöl und Mineralölprodukte.	102,26
2.2 Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der Fassung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337)	
2.2.1 höhengleich	204,51
2.2.2 höhenfrei	102,26
2.3 Förderbänder und Ähnliches einschl. Masten, Schächte und sonstiges Zubehör	102,26
2.4 Über- und Unterführungen privater Wege	66,47

3.	<u>Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</u>	
3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, je angefangene 100 m Ausgenommen sind Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen mit den Hausanschlüssen sowie Obusleitungen und Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. Masten.	102,26
3.2	Gleise für Schienenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, je angefangene 100 m	127,82
4.	<u>Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u. Ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</u>	
4.1	Werbeanlagen, Schilder, Transparente und Fahnen zu gewerblichen Zwecken - einschl. Pfosten und Masten -. Ausgenommen sind allgemein eingeführte Hinweisschilder, wie z. B. auf Unfall- und Kfz-Hilfsdienste, Messen, Hotels und Gaststätten.	127,82
4.2	Kioske, Imbissstände und sonstige Verkaufsstände; je angefangene 1 qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche	38,35
4.3	Schaustellungseinrichtungen; je angefangene 1 qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche	20,45
4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen; je angefangene 1 qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche	15,34
4.5	Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze; je angefangene 1 qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche	25,56
5.	<u>Besondere Veranstaltungen im Sinne der Straßenverkehrsordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565; 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1654), wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</u>	
5.1	Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten (täglich)	286,32
5.2	Sonstige Veranstaltungen gewerblicher Art (soweit nicht Nummer 5,3 oder 5.4) (täglich)	38,35 bis 383,47
6.	<u>Werbeveranstaltungen u. Ä.</u> (täglich)	38,35
7.	<u>Straßenhandel ohne bauliche Anlagen</u> (täglich)	38,35

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Hildesheim

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim in ihrer Sitzung am 14.04.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Hildesheim vom 16.01.2007 beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

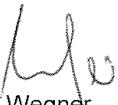
(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

Artikel II

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Hildesheim, 14.04.2009

Sparkassenzweckverband Hildesheim

 Wegner Vorsitzender der Verbandsversammlung		 Machens Geschäftsführer
---	---	--

Bei der vorliegenden Änderung bedarf es gemäß § 6 Abs. 3 NSpG keiner Genehmigung durch die Sparkassenaufsichtsbehörde.

Gemeinde Algermissen
Der Bürgermeister

Algermissen, 14.04.2009

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 30.03.2009 die **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sportplatz“** in der Ortschaft Lühnde als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Die Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7 während der Sprechzeiten:

Montags und dienstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	08.30 bis 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten Verletzung/ Mangel dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch die Änderung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


Moegerle

